

Laufen gelassen

Vorabdruck. Nazitäter konnten nach 1945 mit milden Richtern rechnen. Exemplarisch dafür steht Walter Huppenkothen, verantwortlich für die Ermordung von Dietrich Bonhoeffer

Von *Christoph U. Schminck-Gustavus*



dpa

Ihm widerfuhr durch die deutsche Justiz nach dem Krieg keine Gerechtigkeit: der von den Faschisten ermordete Theologe und Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer (1906–1945)

Christoph U. Schminck-Gustavus: Der Tod auf steilem Berge. Die »Standgerichtsprozesse« gegen Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi und die Freisprechung ihrer Mörder. Donat-Verlag, Bremen 2020, 384 Seiten, 29,80 Euro

Am 9. April vor 75 Jahren wurden die Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer im KZ Flossenbürg und Hans von Dohnanyi im KZ Sachsenhausen von den Faschisten hingerichtet. Einer der hauptverantwortlichen Täter war der SS-Standartenführer Walter Huppenkothen (1907–1978). Nach Kriegsende am 1. Dezember 1949 verhaftet, wurde er nach zwei Freisprüchen vor dem Landgericht München schließlich in Augsburg zu lediglich sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die Standgerichtsverfahren der SS 1952 noch als Unrecht erkannt, urteilte er 1956 in einem zweiten Verfahren aber, es handele sich bei den Taten Huppenkothens um »Staatsnotwehr«.

In diesen Tagen erscheint das Buch »Der Tod auf steilem Berge. Die ›Standgerichtsprozesse‹ gegen Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi und die Freisprechung ihrer Mörder« von Christoph U. Schminck-Gustavus im Donat-Verlag. Wir veröffentlichen mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlages einen redaktionell gekürzten Abschnitt aus dem Buch. (jW)

Das BGH-Urteil hat gezeigt, dass die Augsburger Richter mit ihrer milden Beurteilung der Täter nicht alleine standen. Im Gegenteil. In den Grundfragen wie etwa der nach Täterverantwortung und Gehilfenschaft waren die Augsburger Richter nur früheren Wegweisungen des Bundesgerichtshofs

gefolgt. Der BGH hatte sich schon mehrfach mit der Täter- oder Helferschaft im Zusammenhang mit NS-Verbrechen auseinandergesetzt und war damit auf heftige Kritik gestoßen. Das Augsburger Urteil ist also nicht etwa Ergebnis einzelner Juristen, sondern es orientiert sich an der damaligen Linie des BGH als dem obersten deutschen Strafgericht, das deutliche Richtlinien aufgestellt hat, an die sich auch die Augsburger Richter gehalten haben.

Joachim Perels (deutscher Politikwissenschaftler; *jW*) bezeichnet diese Entwicklung als »schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz«, die ein Ergebnis der in den Nachkriegsjahren versäumten Selbstreinigung der Justiz gewesen ist. Die Begründung des BGH-Urteils vom 19. Juni 1956 in Sachen Huppenkothen stellt allerdings auch einen Schluss- und Höhepunkt beim juristischen Kleinreden der Verbrechen von NS-Tätern dar. Es sind nicht mehr dieselben Richter gewesen, die im 1. BGH-Senat saßen und zuvor die Zurückverweisung nach München und dann nach Augsburg verfügt hatten. Jedenfalls unterscheidet sich das letzte Urteil des BGH in zentralen Punkten gar nicht mehr von dem, was von Huppenkothen und Thorbeck (SS-Richter Otto Thorbeck; *jW*) über die Rechtsgrundlagen des angeblichen Flossenbürger »Standgerichts« behauptet worden war. Damit wird das BGH-Urteil auch zur Bestätigung der Verbrechen vom 9. April 1945, denn es belastet indirekt erneut die Widerstandskämpfer.

Der BGH rechtfertigte die Morde in Sachsenhausen und Flossenbürg als eine Form von »Staatsnotwehr«, was nichts anderes bedeutet als eine zweite Verurteilung der Ermordeten. Erst vierzig Jahre später hat der BGH im Jahre 1995 diese ungeheuerliche Ansicht zurückgenommen. Weitere sieben Jahre danach hat auch der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs Professor Günter Hirsch in einer Ansprache anlässlich des 100. Geburtstags von Hans von Dohnanyi das BGH-Urteil von 1956 mit klaren Worten charakterisiert und es in Gegenwart von Nachkommen der Ermordeten als »einen Schlag ins Gesicht der Angehörigen« bezeichnet.

Die Protagonisten der Mordaktionen waren damals längst verstorben – ebenso wie die Nachkriegsrichter, die sie zur Rechenschaft hätten ziehen müssen. Niemand von ihnen hat also die Verabschiedung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege durch den Deutschen Bundestag erlebt, eines Gesetzes, das zum 59. Jahrestag des Kriegsbeginns zum 1. September 1998 in Kraft getreten ist.

Die Situation nach dem Krieg

Wer sich heute fragt, wie das Kleinreden der NS-Verbrechen und die gelinde Behandlung der Täter möglich waren, muss gewiss auch die Situation nach der bedingungslosen Kapitulation bedenken: Hunger und Not im »Reichsgebiet«, zerbombte Städte, zehn Millionen heimatvertriebene Flüchtlinge. Dies alles erlebten viele Deutsche nicht etwa als Befreiung von einem verbrecherischen Regime, sondern es war für sie einfach ein »Zusammenbruch«. Wer in den Anfangsjahren nach 1933 mitgelaufen war, mitgejubelt und sich dem Nationalsozialismus begeistert angeschlossen hatte, empfand weder Scham noch Reue, sondern flüchtete ins Selbstmitleid inmitten einer Welt, in der alles zerbrochen war.

Dieses Klima im Nachkriegsdeutschland hat der Philosoph Karl Jaspers beschrieben. Ihn hatten die Nazis aus dem Amt gejagt, weil er nicht bereit gewesen war, sich von seiner Frau zu trennen, die aus einer jüdischen Familie stammte. In den letzten Kriegswochen vor dem »Zusammenbruch« hat Jaspers mit zwei Zyankaliekapseln in der Tasche täglich die Ankunft der Gestapo erwartet, die ihn und seine Ehefrau abholen würde. Nachdem ihn die Amerikaner 1946 wieder als Rektor an seine Heimatuniversität Heidelberg berufen hatten, sagte er in seiner Antrittsvorlesung: »Es herrscht eine

Stimmung im Lande, als ob man nach furchtbarem Leid gleichsam belohnt, jedenfalls getröstet werden müsse, aber nicht etwa mit Schuld und Reue beladen werden dürfe.«

Solche Stimmungen führten dazu, dass die Überlebenden des Widerstandes und ihre Angehörigen bei vielen Deutschen, die jetzt in Trümmern hausten, froren und hungerten, eigentlich doch als »Vaterlandsverräter« angesehen wurden und als mitschuldig galten an der Zerstörung der Heimat, der Vertreibung von Millionen Landsleuten und am Elend der in das verwüstete Land geströmten Flüchtlinge, die Unterkunft suchten. Von dieser Lage spricht auch das Tagebuch von Ruth Andreas-Friedrich, die die Wochen nach dem »Zusammenbruch« und den eisigen Winter von 1945/46 beschreibt.

Um so eindrucksvoller sind daher die Worte in einem Brief von Dietrichs Vater Professor Karl Bonhoeffer. Zwei Monate vor seinem Tod schrieb er im September 1948 an Dr. Rudolf Stern, einen 1937 gerade noch rechtzeitig aus Deutschland geflohenen und nach Amerika emigrierten Freund und früheren Kollegen aus Breslau: »Man muss sich immer wieder ins Gedächtnis rufen, dass das, was Millionen unter dem Hitlerregime ertragen mussten, unvergleichlich schwerer war als das, was wir heute erdulden. Dennoch ist Berlin reichlich mit Leid geschlagen und wäre für ein wenig Ruhe dankbar.«



Sonnabend, 18. Juli, 10 bis 18 Uhr

Großer Buchbasar

4.000 Fach- und Sachbücher sowie belletristische Werke zu »proletarischen Preisen«

The banner features a yellow background with black text. On the right side, there is a black and white photograph of a man's head (likely Karl Bonhoeffer) looking upwards, holding a stack of several books.

Auch Karl Bonhoeffer stellt in seiner 1947 verfassten, aber erst nach seinem Tod 1968 veröffentlichten Schrift »Führerpersönlichkeit und Massenwahn« die Frage, wie die Zukunft dieses Landes mit seiner Vergangenheit zusammenhängt: »Bedeutungsvoller für die Beurteilung des deutschen Volkes und seiner Zukunft ist die Frage, wie es möglich geworden ist, dass ein Regime, in dem in solcher Weise unmenschliche Brutalität, Rechtsbruch jeder Art, absichtliche Vernichtung wertvollen für die Zukunft Deutschlands unentbehrlichen Menschenmaterials, Korruption und maßlose Überheblichkeit zutage traten, sich im deutschen Volk zwölf Jahre halten und über eine Millionengefolschaft gebieten konnte.«

Die Antwort auf diese Frage lässt Karl Bonhoeffer offen. Ebenso offen bleibt aber auch die strafgerichtliche Abrechnung mit dem Terrorregime, die viel zu oft gar nicht stattgefunden hat. Waren es vielleicht einfach zu viele gewesen, die vor 1945 »mitgelaufen« sind? Alle in den letzten Kriegstagen – und nicht nur in Flossenbürg und Sachsenhausen oder im Zellengefängnis Lehrter Straße – begangenen Verbrechen juristisch zu ahnden, war unmöglich. Aber die dreiste Reulosigkeit der Täter muss in den Nachkriegsjahren für die Überlebenden und Angehörigen der Ermordeten

unerträglich gewesen sein. Über das »Entnazifizierungsverfahren« etwa von Sonderegger berichtet Hermann Schilling, ein Hamburger Bankier mit Verbindungen zu den Verschwörern des 20. Juli:

»Franz Xaver Sonderegger, führendes Mitglied der Sonderkommission 20. Juli 1944 und vielfach durch Folterungen von Häftlingen hervorgetreten, wurde am 29. Januar 1949 von der Spruchkammer Bergedorf wegen Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation zu sieben Jahren Straflager verurteilt. Sonderegger hatte die Stirn, sich als Freund der Männer des 20. Juli aufzuspielen. Er hat geleugnet, dass er Misshandlungen begangen hat, wurde jedoch durch die vielen eindeutigen und von mir eingeholten Zeugnisse widerlegt. Unter anderem behauptete er, er sei am 22. April zum Volkssturm eingezogen worden. Auf meinen Einwand, dass er am 23. April in der Prinz-Albrecht-Straße erschienen sei, hatte er die Stirn zu behaupten, er sei aus Sorge um seine Häftlinge dort erschienen, um festzustellen, ob sie endlich frei seien, und zu verhüten, dass ihnen etwas passierte. Diese Lüge, die durch Dr. Ense (Dr. Eugen Ense, der u. a. für die Betreuung von Dohnanyi zuständig war; jW) widerlegt worden war, nützte ihm aber nichts. Sein Auftreten war ebenso impertinent wie sein Verhalten während unserer Haftzeit. Leider konnten wir ihm die Beteiligung an der Ermordung unserer Kameraden nicht beweisen.«

Angesichts der vielen Morde in Flossenbürg hätte wenigstens die Erinnerung an sie wachgehalten werden müssen – statt im Taumel des »Wirtschaftswunders« den Wiederaufbau voranzutreiben. Was direkt nach der Befreiung von Flossenbürg auf Befehl der Alliierten geschehen war – wie etwa die öffentliche Beisetzung der Opfer des Todesmarsches nach Dachau, deren Leichen am Wegesrand verscharrt waren –, ist schon bald wieder verdrängt worden und in Vergessenheit geraten. Viele der Überlebenden dürften daher die erlittenen Schrecken auch in ihrer Erinnerung begraben haben. So sind es nur wenige gewesen, die in der Lage waren, Zeugnis abzulegen.

Begnadigung?

Auch über Huppenkothens Haftzeit und Strafverbüßung enthalten die Akten im Münchner Staatsarchiv Einzelheiten. Sie sind aus dem »Vollstreckungsheft« ersichtlich. Trotz seiner Verurteilung durch das Münchner Schwurgericht am 16. Februar 1951 zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus war der Haftbefehl 1952 zunächst wieder aufgehoben worden, so dass er – wie sich sein Verteidiger Alfred Seidl ausdrückte – »damit beginnen konnte, eine eigene Existenz für sich und seine Familie zu begründen«.

Die anschließend in der Tersteegenstraße 4 in Mülheim/Ruhr bezogene Wohnung ermöglichte ihm, als kaufmännischer Angestellter bei einer Versicherungsmaklerei namens Höfer tätig zu werden. Nach der erneuten Verurteilung durch das Augsburger Gericht war er aber wieder in Haft gekommen. Daher konzentrierte sich sein Rechtsbeistand Alfred Seidl darauf, nach Paragraph 6 des Straffreiheitsgesetzes vom 17. Juli 1954 eine Begnadigung zu beantragen. In dieser Vorschrift, die »Taten während des Zusammenbruchs« behandelt, heißt es: »Straftaten, die unter dem Einfluss der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere aufgrund eines Befehls, begangen worden sind, wird über die §§ 2, 3 (nicht vollstreckte Straftaten unter drei Monaten oder Straftaten aus Not) hinaus Straffreiheit gewährt, wenn nicht dem Täter nach seiner Stellung oder Einsichtsfähigkeit zuzumuten war, die Straftat zu unterlassen, und keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.«

Die schamlose Verdrehung der Tatsachen, von Seidl schon bei der Verteidigung von Hess, Frank (die Verteidigung der Kriegsverbrecher Rudolf Hess und Hans Frank vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg; jW) und anderen praktiziert, wendet er jetzt auch bei seinem Gnadenantrag für Huppenkothen an; er schreibt: »Die Huppenkothen belastenden Angaben sind m. E. darauf zurückzuführen, dass die Verwahrlosung von Dohnanyi – wenn sie tatsächlich bestanden hat – nicht auf das Verhalten Huppenkothens, sondern auf das des Dr. Enses zurückzuführen ist, der seiner Aufgabe als für Dohnanyi bestellter Pfleger nicht nachgekommen ist. Es wird angeregt zu erwägen, ob nicht die gesamte Situation Veranlassung gibt, die ausgesprochene Strafe durch einen Gnadenakt nachträglich zu erlassen, nicht zuletzt im Hinblick auf den im § 6 des Straffreiheitsgesetzes 1954 zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken.«

Also nicht Huppenkothen, Gestapo-Müller, Sonderegger und Gogalla waren für Dohnanyis Zustand verantwortlich, sondern Dr. Ense: Auch solche tolldreisten Lügen ließen sich schon 1956 wieder öffentlich äußern. Entsprechend dem für Begnadigungen vorgeschriebenen Verfahren wurde jetzt aber auch der Polizeidirektor von Mülheim/Ruhr um eine Stellungnahme ersucht; in seinem Schreiben an den Münchner Oberstaatsanwalt vom 24. September 1956 ist ausgeführt: »Soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, beabsichtigt Huppenkothen nach seiner Strafverbüßung die Stadt Mülheim zu seinem ferneren Aufenthaltsort und beruflichen Wirkungsbereich zu bestimmen. Diese Tatsache ist in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt. Weite Kreise der Bevölkerung verfolgten schon seinerzeit mit lebhaftem Interesse die Prozessführung gegen den Verurteilten. Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass die gegen Huppenkothen verhängte Strafe verhältnismäßig niedrig ausgefallen sei. Aufgrund der Tätigkeit des Huppenkothen unter dem Nationalsozialismus, speziell seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit den Ereignissen des 20. Juli, kann dieser Verurteilung eine gewisse politische Bedeutung nicht abgesprochen werden. Die öffentliche Meinung dürfte den Erlass eines Gnadenaktes nicht verstehen. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Gnadenwege, die natürlich eine Kürzung der Haftzeit mit sich bringt, würde ebenfalls mit Befremden aufgenommen werden. In jedem der beiden Fälle würde ein Gnadenerweis zu politischen Komplikationen führen, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist. Abgesehen von dem genannten Zeitraum dürften die von Huppenkothen begangenen Straftaten auch in keiner Weise im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zusammenbruch 1945 stehen. Sicherlich werden die Grundgedanken des § 6 Straffreiheitsgesetzes von 1954 nicht anwendbar sein. Es scheint mir ratsam, zu diesem Falle die Meinung der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen einzuholen.«

Die Stellungnahme zeigt, dass nicht überall die Verbrechen der zwölf Jahre kleingeredet wurden, sondern dass es in der Bevölkerung jener Stadt im Ruhrgebiet offensichtlich nicht nur »Mitläufer« gegeben hat. Nach Ablehnung seines Antrags auf Begnadigung hat Seidl eine 61 Seiten lange Verfassungsbeschwerde eingereicht. Diese ist aber erfolglos geblieben, denn viele der ans Bundesverfassungsgericht berufenen Richter hatten nicht die üblichen Richterkarrieren zurückgelegt, so dass dort ein anderes Klima herrschte als am BGH und an anderen Obergerichten.

Angebliche Reue des Täters

Die Versuche von Seidl, Huppenkothens Begnadigung zu erreichen, waren damit aber nicht beendet. Mit Entscheid von Alfons Goppel – damals noch Staatssekretär im bayrischen Staatsministerium der Justiz und später bayrischer Ministerpräsident – wurde Huppenkothens Zuchthausstrafe zunächst von sechs auf fünf Jahre herabgesetzt. Anschließend beantragte Seidl am 22. Januar 1958, seinen Mandanten »nach Verbüßung von 2/3 der Strafe bedingt zu entlassen«. Er

habe, so Seidl weiter, »stärkste Zweifel daran, dass Dr. Fischers Aussage (des Lagerarztes von Flossenbürg) über die Teilnahme Huppenkothens an der Vollstreckung der Todesurteile, die dieser stets entschieden in Abrede gestellt hat, objektiv richtig ist. Ich glaube zu dieser Feststellung um so mehr verpflichtet zu sein, als ich inzwischen Dr. Fischer in einem vor dem Landgericht Weiden durchgeführten Strafverfahren verteidigt habe und dabei Gelegenheit hatte, Dr. Fischer hinsichtlich seines Erinnerungs- und Konzentrationsvermögens zu beobachten.«

So liegt es für Seidl nahe, dass Huppenkoth nun endlich zu entlassen ist, denn »er hat sich während seiner Haftzeit der Ordnung in der Anstalt willig eingefügt und die ihm übertragenen Arbeiten nach besten Kräften ausgeführt«. Dies bestätigte auch die Anstaltsleitung des Zuchthauses Kaisheim in einer Stellungnahme vom 24. März 1958, wo Huppenkoth inhaftiert war: »Der Gefangene Walter Huppenkoth hat sich gut in die Anstaltsordnung eingefügt und sich in der Vertrauensstellung, die er innehat, gut bewährt. Er ist von einer natürlichen Höflichkeit und zeigt sich ebenso diszipliniert. Bei der Arbeit ist er sehr fleißig, zuverlässig und gewissenhaft. Er zählt zu den anständigsten und fleißigsten Gefangenen des Hauses und hat zu einer Beanstandung noch nie einen Anlass gegeben. Besonders hervorzuheben ist auch seine Sühnebereitschaft. Die Resozialisierung des Gefangenen, der durch tragische (durchgestrichen und korrigiert in: kriegsbedingte) Umstände zu seiner Tat kam, steht außer Zweifel. In Übereinstimmung mit der Beamtenkonferenz befürworte ich den bedingten Erlass des letzten Strafdrittels.«

Die verblüffende Einschätzung von Huppenkothens »Sühnebereitschaft« will nicht recht passen zu seinem Verhalten in den Prozessen und zu den Erklärungen über seine Schuldlosigkeit schon am ersten Verhandlungstag des Münchner Schwurgerichts. Sollte er wirklich umgedacht haben, oder ist dies für ihn nur ein anderer Weg, um der weiteren Inhaftierung zu entgehen?

Ein halbes Jahr später äußerte sich der Anstaltsleiter am 14. Oktober 1958 erneut zur Frage des bedingten Erlasses der Reststrafe: »Seit meiner letzten Stellungnahme hat sich der Gefangene Huppenkoth weiterhin tadellos geführt und sich auf einem Vertrauensposten als fleißiger und gewissenhafter Arbeiter bewährt. Er hat bereits bei der Zugangsvorstellung zu erkennen gegeben, dass er für seine Straftaten entsprechend Sühne zu leisten hat. Diese Grundhaltung hat er während seiner ganzen bisherigen Strafhaft beibehalten, und stets machte er den Eindruck eines schuldbewussten, reuigen und einsichtigen Büßers. An dem künftigen Wohlverhalten des erstbestraften Gefangenen bestehen wohl keine Zweifel. Sämtliche Mitglieder der Beamtenkonferenz vertreten den Standpunkt, dass Huppenkoth, der aus kriegsbedingten Gründen in tiefe moralische Verwirrung und zu verwerflichen Taten gekommen ist, ausreichend gesühnt hat.«

Vor der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe hat der Anstaltsleiter die Beurteilung zwei Tage vor Weihnachten am 22. Dezember 1958 noch einmal ergänzt: »Der Verurteilte hat sich weiterhin vorbildlich geführt und sich bei der Arbeit durch lobenswerten Fleiß ausgezeichnet. Selten kann von einem Gefangenen gesagt werden, dass er in dem Maße wie Huppenkoth nicht nur äußerlich einen fügsamen, willigen und ordentlichen Eindruck macht, sondern auch innerlich seine Straftat aufrichtig bereut.«

Sollte es wirklich in der Strafanstalt Kaisheim bei Huppenkoth eine Umkehr und Reue gegeben haben? Was sich in den Jahren zuvor abgespielt hatte, legt eine solche Vermutung nicht nahe, es ist aber auch nicht auszuschließen. So wurde Walter Huppenkoth nach Beschluss der 2. Strafkammer des Landgerichts Augsburg mit einer Bewährungsfrist von fünf Jahren am 2. Januar 1958 bedingt aus der Haft entlassen. In der Niederschrift des Vorstands der Strafanstalt Kaisheim über die

Haftentlassung vom 7. Februar 1959 heißt es u. a.: »Es findet sich ein: Walter Huppenkothen, Gefangenenbuch Nr..., Geboren 31. Dezember 1907 in Hahn/Rheinland. Dem Verurteilten ist durch Zustellung bekannt, dass die Vollstreckung der mit dem Urteil des Schwurgerichts Augsburg ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 6 Jahren Zuchthaus, im Gnadenwege ermäßigt auf 5 Jahre mit Bewährungszeit bis 7.2.1964, ausgesetzt wird.« So endete Huppenkothens Haft. Die Hoffnung auf Umkehr und Reue bleibt bestehen – ebenso wie die Hoffnung, dass die Erinnerung nicht erlöschen möge.

Ein Fall von vielen

Wie viele Mitläufer und Mittäter des Regimes bereit gewesen sind, sich ihrer Mitverantwortung für die Schrecken des Terrorregimes zu stellen, ist unbekannt. Einfacher war es freilich, die von Rotarmisten begangenen Untaten oder das eigene Leiden bei Kriegsende und die Nöte des Neubeginns in den Vordergrund der Erinnerung zu stellen. Was aber vorausgegangen war, die unsäglichen Verbrechen in den besetzten Ländern und bei der Eroberung des neuen »Lebensraums im Osten«, wurde leichtfertig verdrängt oder vergessen.

Das Klima des »Kalten Krieges« hat in den kommenden Jahren sogar die Rückkehr zahlreicher Funktionsträger des NS-Regimes in die Führungsetagen oberster Bundesbehörden und sogar in den Bundesnachrichtendienst ermöglicht. Eine 1963 eingerichtete, aber viel zu schwach besetzte Arbeitsgruppe von Staatsanwälten beim Berliner Kammergericht hätte die zahllosen im Reichssicherheitshauptamt tätig gewesen Schreibratgeber zur Verantwortung ziehen sollen. Diese Ermittlungen führten am Ende aber fast alle zur Einstellung der Verfahren. Das RSHA hatte noch 1945 allein 3.000 hauptamtlich Beschäftigte und 7.000 sonstige Mitarbeiter. Bei den anfänglich über 1.200 Beschuldigten kam es in den 1960er Jahren nur in vier Fällen gegen insgesamt 16 Beschuldigte zur Anklageerhebung; von diesen wurde auch nur ein einziger zu lebenslänglicher Haft verurteilt, weil er an der Ermordung von Tausenden Juden im Rahmen der »Endlösung« beteiligt gewesen war.

So hat das Klima des »Kalten Krieges« die Friedenssehnsucht vieler Menschen zugedeckt und die Einsicht in den Hintergrund gerückt, dass Misstrauen und Aufrüstung fast zwangsläufig in den Schrecken kriegerischer Auseinandersetzungen enden. Wäre es gelungen, Dietrich Bonhoeffer, Hans von Dohnanyi und die zahllosen anderen in letzter Stunde Ermordeten zu retten, hätten ihre Stimmen vielleicht manche Fehlentwicklungen nach 1945 verhindern können.